



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



Schlussfolgerungen des Rates zum fünften Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2006)

*2807. Rat "JUSTIZ und INNERES"
Luxemburg, 12. und 13. Juni 2007*

Der Rat hat folgende Schlussfolgerungen angenommen:

"Der Rat –

nach Prüfung des Jahresberichts,

1. begrüßt den fünften Jahresbericht von Eurojust (Kalenderjahr 2006)¹ und nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die meisten der im Jahresbericht 2005 für das Jahr 2006 festgelegten Ziele erreicht worden sind;
2. stellt insbesondere fest, dass die Eurojust-Stelle mit ihrer genauen Analyse der Folgearbeiten zu den im vorigen Bericht festgelegten Zielen und ihrer Vision der künftigen Entwicklungen zeigt, dass sie sich nach nunmehr fünf Jahren Erfahrung deutlich des zusätzlichen Nutzens bewusst ist, den sie für die justizielle Zusammenarbeit und die Koordinierung in Fällen grenzüberschreitender schwerer Kriminalität in der Europäischen Union darstellen kann. Die Konsolidierung der Eurojust-Infrastruktur (Personal, IT-Systeme, Gebäude und Ausrüstung) und die Kompetenz der nationalen Mitglieder hat einen Stand erreicht, der eine Effizienz-Halbwertung der Leistung und des noch nicht ausgeschöpften Potenzials von Eurojust ermöglicht. Diesbezüglich ersucht der Rat die Kommission, die angekündigte Mitteilung über die Zukunft von Eurojust und des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) vorzulegen, in der die praktische Umsetzung des Eurojust-Beschlusses im Lichte der Erfahrung der letzten fünf Jahre berücksichtigt werden sollte;

¹ Dok. 7550/07 EUROJUST 16.

P R E S S E

3. nimmt Kenntnis von der aus den Statistiken ersichtlichen steigenden Inanspruchnahme, mit 771 registrierten Fällen im Jahr 2006 gegenüber 588 Fällen im Jahr 2005 (d. h. eine Steigerung um 31%), und von der hieraus folgenden Zunahme der Koordinierungssitzungen (insgesamt 91 Sitzungen, d. h. 25% mehr als im Jahr 2005). Er begrüßt die verstärkte Einbeziehung in operative Fälle derjenigen Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 beigetreten sind, bedauert jedoch, dass die Mitgliedstaaten Eurojust auch weiterhin in sehr unterschiedlichem Maße nutzen. Er fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, zur Bekämpfung der schweren und organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität in vollem Umfang auf die von Eurojust gebotene Infrastruktur zurückzugreifen. Er ersucht die nationalen Mitglieder, die Ursachen des Widerstrebens einiger Justizbehörden, die Eurojust-Infrastruktur in vollem Umfang zu nutzen, zu analysieren und bei Bedarf jede geeignete Initiative auf nationaler Ebene zu ergreifen, um etwaige Hindernisse rechtlicher oder praktischer Art zu überwinden;
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, komplexe und schwere Fälle an Eurojust zu verweisen, indem sie diese Stelle möglichst bereits in einer frühen Ermittlungsphase einbeziehen;
5. empfiehlt den Mitgliedstaaten nachdrücklich, Eurojust mit hochwertigen aktuellen Informationen über laufende Ermittlungen über schwere und organisierte grenzüberschreitende Kriminalität zu versorgen. Er erinnert die Mitgliedstaaten insbesondere an ihre Verpflichtung nach dem Beschluss 2005/671/JI, einschlägige Informationen über strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen betreffend terroristische Straftaten an Eurojust weiterzuleiten. Der Rat unterstreicht die Bedeutung einer systematischen und umfassenden Übermittlung von Informationen durch alle Mitgliedstaaten. Er fordert die Eurojust-Stelle auf, durch den Ausbau ihres Fallverwaltungssystems die erhaltenen Informationen effizient zu verarbeiten;
6. ersucht die Eurojust-Stelle, ihre Fähigkeit zur Verarbeitung und Analyse von Fallbearbeitungsdaten zu verbessern. Hierbei sollte besonders darauf geachtet werden, das Fallverwaltungssystem weiter zu entwickeln, indem das Know-how der Datenanalysten genutzt wird, Daten zu verarbeiten und auf Querverweisen beruhende Analysen zu erzielen. Der Rat hält es für sehr wichtig, das Leistungspotenzial der Eurojust-Datenbank in vollem Umfang auszuschöpfen, um die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von auf Querverweisen beruhenden Analysen um die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen ersuchen zu können und so die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten proaktiv zu fördern;
7. betrachtet die Fallbearbeitungsdaten von Eurojust als Informationsquelle für die Ermittlung krimineller Trends bzw. von Prioritäten, die auf europäischer Ebene bei der Gestaltung einer wirksamen Verbrechensbekämpfungspolitik berücksichtigt werden sollten. Er lädt Eurojust dazu ein, mit Europol zusammenzuarbeiten, damit sie ihre jeweiligen Analysefähigkeiten im Hinblick auf Kriminalitätsphänomene summieren und etwaige diesbezügliche Schlussfolgerungen im Jahresbericht und in der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität (OCTA) herausstellen;
8. begrüßt die von Eurojust im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2005 ² ergriffene Initiative zur Festlegung von Kriterien, mit denen Art und Qualität der Fälle und der Fallbearbeitung bestimmt werden können. Er fordert Eurojust nachdrücklich auf, die Bewertung der Fallbearbeitung fortzusetzen und sich auf komplexe Fälle zu konzentrieren, die eine Koordinierung erfordern. Er ersucht Eurojust, weiter zu evaluieren, ob auch Statistiken über Tätigkeiten der nationalen Mitglieder benötigt werden, die nicht im Fallverwaltungssystem erfasst sind, und im nächsten Jahresbericht über diese Evaluierung zu berichten;

² Dok. 10334/06 EUROJUST 28 CATS 122.

9. nimmt Kenntnis davon, dass die Eurojust-Stelle ihre Befugnisse nach Artikel 7 des Beschlusses nur in geringem Maße nutzt, und schließt sich ihrer Einschätzung an, wonach sie in größerem Maße auf die ihr gebotene Möglichkeit zurückgreifen könnte, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu ersuchen, Ermittlungen durchzuführen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. Er ersucht das Kollegium, die zugrunde liegenden Ursachen zu analysieren und seinen proaktiven Ansatz im Hinblick auf die justizielle Zusammenarbeit beizubehalten;
10. schließt sich der Auffassung von Eurojust an, dass geklärt werden muss, welche Art von Fällen an Eurojust und welche an das EJV verwiesen werden sollten. Er empfiehlt, dass die nationalen Mitglieder und die EJV-Kontaktstellen prüfen, ob durch gemeinsame Initiativen die Rechtspraktiker stärker für die jeweiligen Aufgaben von Eurojust und des EJV sensibilisiert werden könnten;
11. begrüßt die Fortschritte bei der Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Europol, die seit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Jahre 2004 erzielt wurden. Er betont, wie wichtig eine qualitative Verbesserung der Zusammenarbeit ist, und ersucht die Arbeitsgruppen des Rates, die mit der Überarbeitung des Europol-Rechtsakts befasst sind, etwaige Lösungen zur Beseitigung der Rechts- und Verfahrenshürden, die die Effizienz der Zusammenarbeit beeinträchtigen, in Betracht zu ziehen.

Er appelliert ferner an die Mitgliedstaaten, auf eine stärkere Sensibilisierung der Rechtspraktiker für den bestehenden Rechtsrahmen betreffend die systematische Einbeziehung von Eurojust in die Analyse-Arbeitsdateien von Europol hinzuwirken;

12. betont, wie wichtig der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Eurojust und OLAF ist. Er ermutigt diese beiden Stellen, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen und weiter auszubauen;
13. begrüßt die Initiative von Eurojust und Europol, die Treffen des Netzes von Experten für gemeinsame Ermittlungsgruppen auszurichten, und stellt mit Genugtuung fest, dass der "Leitfaden betreffend die nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten über gemeinsame Ermittlungsgruppen" im Benehmen mit Europol vorgestellt worden ist. Er unterstreicht erneut die Bedeutung der gemeinsamen Ermittlungsgruppen und fordert Eurojust unter Hinweis auf die von der EU gebotenen Finanzierungsmöglichkeiten auf, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsgruppen nahe zu legen (Artikel 6 und 7 des Eurojust-Beschlusses). Er fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die gemeinsamen Ermittlungsgruppen in vollem Umfang zu nutzen;
14. nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen des von Eurojust im Oktober 2006 veranstalteten Seminars zum Europäischen Haftbefehl und fordert die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates auf, sich der Aspekte anzunehmen, die Probleme bereiten. Er erinnert die Mitgliedstaaten an ihre rechtliche Verpflichtung, Eurojust über eine etwaige Nichteinhaltung zeitlicher Vorgaben und die Ursachen dafür zu unterrichten, um die Analyse der in den betreffenden Mitgliedstaaten aufgetretenen Probleme zu erleichtern. Er ersucht Eurojust, die erhaltenen Daten und die zugehörigen Analysen in den Jahresbericht aufzunehmen;

15. begrüßt den Abschluss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten im November 2006 und die im Anschluss hieran erfolgte Abordnung eines US-Verbindungsstaatsanwalts zu Eurojust. Er ermutigt die Eurojust-Stelle zum weiteren Ausbau ihrer Beziehungen zu Drittländern entsprechend der Prioritätenliste für 2007. Er unterstreicht, wie wichtig die Aufnahme klarer Datenschutzbestimmungen in künftige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Drittländern ist;
 16. nimmt Kenntnis von der Einschätzung der Eurojust-Stelle, wonach diese aufgrund der Ernennung von Assistenten oder abgeordneten nationalen Experten zur Unterstützung nationaler Mitglieder häufiger mit operativen Fällen befasst wurde. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten auf, durch geeignete Unterstützung der nationalen Mitglieder dafür zu sorgen, dass sie ihre Aufgaben effizient durchführen können;
 17. ersucht die Mitgliedstaaten, die zuständigen Arbeitsgruppen des Rates und die Kommission, den Jahresbericht zu analysieren, um mögliche Lösungsansätze für eine effizientere justizielle Zusammenarbeit und Koordinierung in Europa zu ermitteln;
 18. fordert die Eurojust-Stelle auf, in ihrem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen zu berichten."
-